

Zuschüsse für investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtungen im Inland

Förderhinweise – KulturInvest 2024

i. d. F. vom 11.04.2024

1. Ziel der Förderung

Mit den unter diese Förderhinweise fallenden Investitionsvorhaben beabsichtigt der Bund, seine nationale Verantwortung für die Kulturentwicklung in Deutschland wahrzunehmen. Dazu sollen investive Maßnahmen (u.a. Modernisierung, Sanierung, Restaurierung, Um- oder Neubau) bei kulturellen Einrichtungen, Objekten und Kulturdenkmälern sowie Ausstellungen von gesamtstaatlicher Relevanz gefördert werden. Das Vorhaben muss dabei zum Ziel haben, die Kultur für eine breite Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine kommerzielle Nutzung darf nicht im Vordergrund stehen.

2. Verfahren

Das Antrags- und Förderverfahren umfasst mehrere Stufen. In einem ersten Schritt erfolgt eine Interessensbekundung mit anschließender Projektauswahl. Über die Auswahl der für eine Förderung generell in Betracht kommenden Projekte sowie deren maximale Förderhöhe mit Bundesmitteln entscheidet der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf der Grundlage der Auswahlkriterien (Nr. 4).

In einem zweiten Schritt werden die Förderungen haushalts- und zuwendungsrechtlich auf der Grundlage ergänzend einzureichender, umfassender Antrags- und Bauunterlagen durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in Abstimmung mit etwaigen Ko-Finanziers geprüft und gewährt. Besondere Berücksichtigung finden die Fördervoraussetzungen (Nr. 5). Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die BKM aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

4. Auswahlkriterien

Für eine Berücksichtigung bei der Projektauswahl kommen Maßnahmen in Betracht, für die

- hinreichende Projekt-, Planungs- und Finanzierungsunterlagen vorliegen,
- das Bundesinteresse plausibel dargelegt und
- eine nachvollziehbare Gesamtfinanzierung in Aussicht gestellt wird.

5. Fördervoraussetzungen

Im weiteren Verfahren können nur Maßnahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§§ 23, 44 BHO) gefördert werden, für die insbesondere:

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- ein erhebliches Bundesinteresse festgestellt wird und
- ein nachvollziehbares sowie tragfähiges Betriebs-/Nutzungskonzept vorliegt.

6. Förderfähige Ausgaben

Als förderfähig anerkannt werden können grundsätzlich Ausgaben für:

- Modernisierungs-, Restaurierungs-, Um- oder Neubaumaßnahmen,
- Ausstellungen (investive Ausgaben; z. B. grundlegende Erneuerungen und Erweiterungen sowie technische Einbauten).

7. Förderrahmen - Kofinanzierung

Gefördert werden sollen grundsätzlich Vorhaben mit einem Bundesanteil von mindestens 500.000,- Euro bis maximal 20 Mio. Euro. Mögliche Finanzierungsbeiträge des Bundes betragen insgesamt grundsätzlich bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Regelmäßig wird die Projektförderung der BKM als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

8. Mehrfachförderungen - Förderausschlüsse

Eine Förderung bereits begonnener Vorhaben i. S. der VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO ist ausgeschlossen.

Bei laufenden Projektförderungen durch die BKM oder durch ein anderes Ressort des Bundes ist eine parallele/ergänzende Antragsstellung zur Förderung aus KulturInvest grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Sonstiges

Die Online-Interessenbekundung ist bis spätestens Freitag, den 14. Juni 2024 abzuschließen (digitale Absendung der Abfrage).